

Anlage
zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband
Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Vom 30. Juni 2016

Auf Grund von § 58 und § 60 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013; § 9 der Satzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS) Vom 4. Dezember 2003 sowie § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) sowie des BFH Urteils vom 08.10.2008 hat die Verbandsversammlung am 30. Juni 2016 folgende Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV beschlossen:

1. Zählertarif

- 1.1. Das Wasserentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Arbeitspreis (siehe Punkt 1.2.) und
 - b) dem Grundpreis (siehe Punkt 1.3.).

- 1.2. Der Arbeitspreis beträgt nach dem je Messeinrichtung festgestellten Jahresverbrauch

Mengenanteil in m ³		EUR je m ³	
von	bis	netto	brutto (inkl. 7% Ust.)
1	10.000	1,98	2,12
10.001	15.000	1,88	2,01
15.001	20.000	1,83	1,96
20.001	30.000	1,73	1,85
30.001	40.000	1,63	1,74
40.001	50.000	1,53	1,64
50.001	60.000	1,43	1,53
60.001	und mehr	1,33	1,42

Hinweis: Verfügt ein Abnehmer über mehrere Messeinrichtungen, dann erfolgt die Feststellung der Abnahmemenge und die Berechnung des Arbeitspreises lt. vorstehender Tabelle getrennt für jede einzelne Messeinrichtung.

- 1.3. Der Grundpreis wird - gestaffelt nach der beim Kunden eingebauten Zählergröße - erhoben.

(Hinweis: Mit dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis wird ein Teil der Fixkosten des Wasserversorgungsunternehmens zur durchgängigen Vorhaltung der Betriebsbereitschaft abgegolten.)

Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt

Neue Bezeichnung nach Dauerdurchfluss	Alte Bezeichnung nach Nenndurchfluss (Q _n)	EUR - netto -	EUR - brutto - (inkl. 7 % Ust.)
a) Flügelradzähler	a) Flügelradzähler		
Q ₃ 4	2,5 m ³ /h (Q _{max} 5 m ³ /h)	6,90	7,38
Q ₃ 10	6 m ³ /h (Q _{max} 10 m ³ /h)	13,30	14,23
Q ₃ 16	10 m ³ /h (Q _{max} 20 m ³ /h)	27,60	29,53
b) Woltmannzähler	b) Woltmannzähler		
Q ₃ 25	15 m ³ /h (50 mm)	55,00	58,85
Q ₃ 63	40 m ³ /h (80 mm)	125,00	133,75
Q ₃ 100	60 m ³ /h (100 mm)	200,00	214,00
Q ₃ 250	150 m ³ /h (150 mm)	450,00	481,50

(Hinweis: Falls hiervon abweichende Zählertypen zum Einsatz kommen, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Grundpreishöhe abzuschließen.)

- 1.4. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- 1.5. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.
- 1.6. Der Zweckverband DERAWA kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entscheiden, dass die verbrauchte Wassermenge über eine für Vorkasse (Münzeinwurf, Chipkarte) eingerichtete Messeinrichtung festgestellt wird. In diesem Fall beträgt das Entgelt pro m³ (inkl. Grundpreis)

5,23 EUR (netto) 5,60 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

2. Pauschaltarif

- 2.1. Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird der Kunde pauschal veranlagt.

Der Pauschalbetrag wird aus dem Arbeitspreis nach Ziff. 1.2. und dem Grundpreis nach Ziff. 1.3. gebildet.

Die anzuwendende Grundpreishöhe legt das Wasserversorgungsunternehmen nach der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 der AVBWasserV fest.

- 2.2. Für Pauschalkunden gelten als Bemessungsgrundlage für den Wasserverbrauch die nachfolgenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen.

Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl m ³ / Jahr ...
1 Person	32
1 Stück Großvieh (Pferd, Rind)	18
1 Stück Kleinvieh (Schwein, Kalb, Schaf, Ziege)	3,5
1 Garten (bis 500 m ²)	9
1 Garten (bis 500 m ²) mit Bungalow	18

- 2.3. Weichen die unter Pkt. 2.2. vorgegebenen Pauschalsätze von den tatsächlich nachweisbaren Abnahmeverhältnissen wesentlich ab, ist der Verbrauch durch Einzelschätzung zu ermitteln.

3. Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse

- 3.1. Bei Kunden mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, wenn er vorrangig zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dient.
- 3.2. Der Kunde hat für das Vorhalten eines Reserveanschlusses neben dem Wasserentgelt gemäß Zählertarif einen monatlichen Bereitstellungspreis zu entrichten. Dieser beträgt für einen Reserveanschluss mit einer

	EUR - netto -	EUR - brutto - (inkl. 7 % Ust.)
Nennweite bis 100 mm	35,79	38,30
Nennweite bis 150 mm	51,13	54,71
Nennweite bis 200 mm	71,58	76,59
Nennweite über 200 mm	102,26	109,42

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1. Wohnbaubereich (nach Wohneinheiten)

- 4.1.1. Pauschale je Anschluss
bis zu 4 Wohneinheiten 685,00 EUR (netto) 732,95 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)
- 4.1.2. Pauschale für
jede weitere Wohneinheit 80,00 EUR (netto) 85,60 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

4.2. Gewerblicher Bereich (nach Anschlussweite)

4.2.1. Pauschale für einen Neuanschluss

	EUR - netto -	EUR - brutto - (inkl. 7 % Ust.)
bis DN 40	685,00	732,95
bis DN 50	1.020,00	1.091,40
bis DN 80	2.740,00	2.931,80
bis DN 100	4.470,00	4.782,90
bis DN 150	9.800,00	10.486,00
bis DN 200	21.600,00	23.112,00

- 4.2.2. für eine Verstärkung der Anschlussleitung
Es ist der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Anschlussweite gemäß Ziffer 4.2.1. zu berechnen.

5. Hausanschluss

5.1. Grundpauschale
für Leitungslänge bis 15 m und
Leitungsquerschnitt bis DN 50 1 450,00 EUR (netto) 1.551,50 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

5.2. Pauschale für Mehrlängen über 15 m bis höchstens 50 m

5.2.1. bei unversiegelter Oberfläche und einfachen
Bauverhältnissen je Meter 34,00 EUR (netto) 36,38 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

5.2.2. in allen übrigen Fällen je Meter 68,00 EUR (netto) 72,76 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

(Berechnungshinweis: Es sind beide Pauschalsätze nach Pkt. 5.2.1. und Pkt. 5.2.2. heranzuziehen, sobald auf mindestens 3 zusammenhängende Meter Rohrgraben die jeweiligen Voraussetzungen zutreffen.)

5.3. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Länge (über 50 m), Leitungsquerschnitt und Lage von den üblichen Gegebenheiten wesentlich abweichen, sind die Pauschalsätze nach Ziffer 5.1. und 5.2. nicht anzuwenden.

In diesen Fällen ist der tatsächliche Herstellungsaufwand zu berechnen.

5.4. Es kann vereinbart werden, dass der Anschlussnehmer im eigenen Grundstück den Rohrgraben auf seine Kosten selbst herstellt und nach der Rohrverlegung durch das Wasserversorgungsunternehmen diesen verschließt sowie die Oberfläche abschließend wiederherstellt.

Hierfür erhält der Anschlussnehmer einen Nachlass

a) je m Rohrgraben unter Herstellungsbedingungen
nach Ziff. 5.2.1. 20,00 EUR (netto) 21,40 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

b) je m Rohrgraben unter Herstellungsbedingungen
nach Ziff. 5.2.2. 40,00 EUR (netto) 42,80 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

5.5. Wird mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens mindestens ein weiteres Versorgungsmedium (Wasser, Gas, Strom u. a.) in einem Rohrgraben verlegt, erhält der Anschlussnehmer pro Meter gemeinsam genutztem Rohrgraben einen zusätzlichen Nachlass von
5,00 EUR (netto) 5,35 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.).

Davon ausgenommen sind Ver- und Entsorgungsleitungen, die zum Eigentum des Kunden gehören.

6. Zahlung, Verzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

6.1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung ** 3,50 EUR

6.2. für jeden Einsatz einer im Auftrag von DERAWA handelnden Person

6.2.1. zum Einzug eines Betrages ** 30,00 EUR

6.2.2. zur Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)** 37,50 EUR

6.2.3. zur Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

40,00 EUR (netto) 42,80 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

Erfolgt der Einsatz auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der üblichen Arbeitszeit, so werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Sonstige Leistungen

7.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

7.1.1. für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage einschließlich des Zählereinbaus werden berechnet

37,50 EUR (netto) 40,13 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.1.2. für eine vom Kunden zu vertretende Mängelbeseitigung werden in Rechnung gestellt, soweit der tatsächliche Aufwand nicht höher liegt

37,50 EUR (netto) 40,13 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.2. Zeitweilige Absperrung eines Anschlusses (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)

7.2.1. Absperrung 37,50 EUR (netto) 40,13 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.2.2. Wiederinbetriebsetzung 40,00 EUR (netto) 42,80 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.3. Vorübergehender Wasseranschluss (Bauwasser)
Herstellen und Entfernen jedes Einzelanschlusses einschließlich Messeinrichtung, -ohne Erdarbeiten-

75,00 EUR (netto) 80,25 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.4. Vermietung von Standrohr-, Hydranten-, Bauwasserzähler
je angefangener Tag

0,50 EUR (netto) 0,54 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

mindestens pro Vermietung 5,00 EUR (netto) 5,35 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

Hinweis: Für die Dauer der Vermietung ist eine Kautions beim Wasserversorgungsunternehmen zu hinterlegen. Diese beträgt:

a) für Standrohr-, Hydrantenzähler ** 300,00 EUR

b) für Bauwasserzähler ** 150,00 EUR

7.5. Personalleistungen (je Stunde)

7.5.1. gewerbliche Mitarbeiter 41,00 EUR (netto) 48,79 EUR (brutto, inkl. 19 % Ust.)

7.5.2. ingenieurtechnische und kaufmännische Mitarbeiter 46,00 EUR (netto) 54,74 EUR (brutto, inkl. 19 % Ust.)

7.6. Zuschläge

Treten bei einer Leistungsdurchführung unverhältnismäßige Erschwernisse (bspw. komplizierte Boden- und Grundwasserverhältnisse, Auftreten von Hindernissen u. a. m.) auf, dann ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, angemessene Zuschläge zu den in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Pauschalen zu erheben.

Analog ist zu verfahren, wenn durch befolgte Kundenwünsche Mehrkosten entstehen.

7.7. Alle durch vorgenannte Bestimmungen nicht erfassten Leistungen sind nach den tatsächlich beim Zweckverband DERAWA entstehenden Kosten zu berechnen.

8. Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte sind mit der zurzeit gültigen Umsatzsteuer ausgewiesen. Wird per Gesetz eine Änderung des Steuersatzes wirksam, dann gelten die entsprechend veränderten Bruttopreise.

Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. In-Kraft-Treten

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV ist ab 30. Oktober 2016 gültig.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 12. November 2015 nicht mehr anzuwenden.

Dr. W i l d e
Verbandsvorsitzender